



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/BV/439/2022
Einreichung: 04.11.2022

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	07.11.2022	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgaben in den Haushaltsstellen 4885.7890 – Leistungen zur sozialen Teilhabe – heilpädagogische Leistung; 4889.7891 – Leistungen zur soziale Teilhabe – Leistungen zur Beförderung (insbesondere durch Beförderungsdienst); 4823.6960 – Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft; 4884.7892 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX; 4886.7890 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Tagesstruktur, Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten; 4820.6910 - Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (§ 22 SGB II); 4820.6930 - Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende (§ 24 Abs. 3 SGB II); 4881.7891 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen; 4884.7891 - Leistungen zur sozialen Teilhabe – Assistenz

Der Kreistag möge beschließen:

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 2.704.720,00 € wird zugestimmt. Eine Deckung erfolgt in Höhe von 1.842.020,00 € entsprechend der in der beigefügten Anlage aufgelisteten Deckungsquellen.

Die überplanmäßigen Ausgaben gliedern sich auf in die Haushaltsstellen:

Vollständig gedeckt Haushaltsstellen:

I 4885.7890 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - heilpädagogische Leistung – in Höhe von 118.700,00 €. Eine Deckung ist vorhanden.

II 4889.7891 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Leistungen zur Beförderung (insbesondere durch Beförderungsdienst) – in Höhe von 110.000,00 €. Eine Deckung ist vorhanden.

III 4823.6960 - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft – in Höhe von 62.920,00 €. Eine Deckung ist vorhanden.

Teilweise gedeckte Haushaltsstellen:

IV 4884.7892 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX – in Höhe von 203.800,00 €. Gedeckt sind 150.000,00 €.

V 4886.7890 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Tagesstruktur, Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten – in Höhe von 450.000,00 €. Gedeckt sind 150.000,00 €.

VI 4820.6910 - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (§ 22 SGB II) – in Höhe von 1.450.000,00 €. Gedeckt sind 1.100.400,00 €.

VII 4820.6930 - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende (§ 24 Abs. 3 SGB II) – in Höhe von 198.000,00 €. Gedeckt sind 150.000,00 €.

Ungedeckte Haushaltsstellen:

VIII 4881.7891 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen – in Höhe von 61.300,00 €. Eine Deckung ist nicht vorhanden.

IX 4884.7891 - Leistungen zur sozialen Teilhabe – Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V .m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX – in Höhe von 50.000,00 €. Eine Deckung ist nicht vorhanden.

Begründung:

Zu I 4885.7890

In der Haushaltsstelle 4885.7890 - Leistungen zur sozialen Teilhabe – heilpädagogische Leistung – beträgt der Ansatz im Haushaltsplan 2022 2.400.000,00 €.

Heilpädagogische Leistungen werden gem. § 79 SGB IX an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Weiterhin werden die Leistungen auch an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

Sie umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 erfasst sind. Durch Entwicklungsberichte der Kindertagesstätten und ärztliche Diagnostiken erfolgen die Empfehlungen für die durchzuführenden Betreuungen jedes einzelnen Kindes.

Es wird unterschieden nach:

- ambulant/mobile Hilfe in der Frühförderstelle/Kindertagesstätte
- Hilfen in einer integrativen Kindertagesstätte oder in einer Regelkindertagesstätte mit Heilpädagogen
- interdisziplinäre Frühförderung (IFF)

Die gelebte Gemeinsamkeit behinderter und nichtbehinderter Kinder soll als integrative Erziehung Sonderstellung sowie Sondereinrichtungen vermeiden und die gesellschaftliche Integration fördern.

So haben Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder schwerstmehrfachen Behinderungen – dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprechend – nicht nur die Möglichkeit, ortsnah betreut zu werden, sondern die integrative Frühförderung bietet den betreffenden Kindern bestmögliche Entwicklungschancen und Bedingungen, um die individuelle Persönlichkeit eines Kindes wie Sprache, Wahrnehmung, Bewegung, Sozialverhalten und Emotionalität optimal entfalten zu können.

Entwicklung der Fallzahlen:

- 12/2020 228 Fälle
- 01/2021 249 Fälle
- 05/2021 282 Fälle
- 03/2022 260 Fälle

Die Fallzahlen der ambulant/mobilen Frühförderung schwanken jährlich stark aufgrund von Beendigungen der Hilfen durch Einschulungen oder durch Neubewilligungen.

Die überplanmäßigen Ausgaben begründen sich durch Erhöhungen von Vergütungen verschiedener Einrichtungen.

- 7 Einzelvereinbarungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 3,59% und
- 2 Einrichtungen (Kindertagesstätten) um durchschnittlich 5,38% (Stand 08/2022).

Seit diesem Jahr greift die interdisziplinäre Frühförderung (IFF). Ergo-, Physio- und Logopädie- Therapien werden nicht mehr zusätzlich angeboten, sondern sie sind von vornherein Teil der Behandlung. So kann ein gemeinsames Förderkonzept erarbeitet werden und es bedeutet für die Eltern kurze Wege und leichtere Absprachen mit Therapeuten. Diese Leistungen werden jedoch entsprechend höher abgerechnet als die ambulant/mobile Frühförderung.

In Mühlhausen wird diese interdisziplinäre Frühförderung an 2 Stellen (IFF Thepra LV e.V. und IFF Diakonie Doppelpunkt e.V.) bereits für 54 Kinder angeboten.
In Bad Langensalza soll ab Januar 2023 eine weitere interdisziplinäre Frühförderstelle eröffnen.

Bzgl. der überplanmäßigen Ausgaben war das Rechnungsergebnis 2021 um 105.819,70 € höher als der geplante Ansatz 2022.

Das Anordnungssoll per 03.11.2022 beträgt 2.171.451,07 €.

Zur Gewährleistung der Pflichtaufgaben werden bis 31.12.2022 noch 118.700,00 € überplanmäßig benötigt

Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben in der Haushaltsstelle – 4116.008.7421 – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen - (Pflegegrad I-V) im Zusammenhang mit dem Wegfall von Fällen bzgl. des Pflegeentlastungsgesetzes, welches Minderausgaben bedingt.

Zu II 4889.7891

Der Planansatz 2022 der Haushaltsstelle 4889.7891 – Leistungen zur sozialen Teilhabe - Leistungen zur Beförderung (insbesondere durch Beförderungsdienst) – beträgt 1.200.000,00 €.

Die Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, werden nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX erbracht.

Aufgrund des BTHG (Bundesteilhabegesetz) wurde ab 2020 nach Vorgabe der Gemeindehaushaltssystematik für die Beförderung der Leistungen nach SGB IX eine eigene Haushaltsstelle gebildet.

Sie umfasst Buchungen für folgende Bereiche der Eingliederungshilfe:

- Tagesstrukturierung
- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder
- Beschäftigung in anerkannten Werkstätten für Behinderte

Die Entwicklung der Fallzahlen lässt sich wie folgt darstellen:

- 12/2020 615 Fälle
- 01/2021 623 Fälle
- 02/2022 616 Fälle

Seit 2020 gibt es coronabedingt, zwecks Einhaltung der Hygienemaßnahmen, Sonderregelungen zur Beförderung behinderter Menschen. Diese bestehen in 2022 noch weiter fort.

In diesem Jahr haben wieder verschiedene Einrichtungen ihre Vergütungssätze erhöht, sodass es zu überplanmäßigen Ausgaben kommen wird:

- 3 Werkstätten für behinderte Menschen erhöhten im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 4,93%.

- 1 Einrichtung erhöhte im Vergleich zum Vorjahr mit den Bereichen Werkstatt für behinderte Menschen und Tagesstrukturierung um jeweils 11,16 %.
- 1 Werkstatt für behinderte Menschen erhöhte um 30,33 %, eine weitere Einrichtung mit den dazugehörigen 3 Werkstätten erhöhte um jeweils 10,88 %.

Die angegebenen Erhöhungen sind bis 12/2022 begrenzt, sodass jedoch davon ausgegangen werden muss, dass die Kosten in 2023 weiter ansteigen und der Großteil weiterer Einrichtungen aufgrund der aktuellen Lage mit Sicherheit nachziehen werden. Zudem ist das Rechnungsergebnis 2021 um 74.254,52 € höher als der geplante Ansatz in diesem Jahr. Sehr kostenintensiv sind die Sonderfälle mit Einzelfahrten.

Das Anordnungssoll per 03.11.2022 beträgt 1.075.428,78 €.

Bis 31.12.2022 werden, zur Absicherung der Pflichtleistungen, noch 110.000,00 € benötigt.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben/Mehreinnahmen der in der Anlage unter II. aufgelisteten Haushaltsstellen.

Zu III 4823.6960

Der Planansatz 2022 der Haushaltsstelle 4823.6960 - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft - beträgt 180.000,00 €.

Im Fachdienst Soziales werden o.g. Leistungen gem. § 28 SGB II für persönlichen Schulbedarf gebucht, die im Jobcenter (JC) bearbeitet, über das Programm FINAS angezeigt und vom BA-Service Haus Nürnberg per Lastschrift vom Konto des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis eingezogen. Auf die Sachbearbeitung im JC hat der FD Soziales keinen Einfluss.

Die weiteren Leistungen nach § 28 SGB II werden im FD Soziales bearbeitet und in einer getrennten Haushaltsstelle (4823.7823) nachgewiesen.

Das Gesetz regelt, dass die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zum 01.02. und zum 01.08. eines jeden Jahres über Geldpauschalen erfolgt. In diesem Jahr werden 156,00 € im Kalenderjahr anerkannt; 104,00 € für das erste Schulhalbjahr und 52,00 € für das zweite Schulhalbjahr. Da in vielen Fällen die Unterlagen nicht komplett eingereicht werden, ergeben sich oft Nachzahlungen nach den o.g. Terminen.

Mit dem Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten seit 01.06.2022 soll erreicht werden, dass reguläre Sozialleistungen anstelle der reduzierten Leistungen nach AsylbLG gewährt werden können, weil der Aufenthaltsstatus des Personenkreises geklärt ist. Diese zusätzlichen Fälle führen jedoch zu überplanmäßigen Ausgaben, die nicht eingeplant waren.

Es wird eingeschätzt, dass für das 2. Halbjahr monatlich ca. 10.500,00 € mehr gezahlt wird.

Das Anordnungssoll per 03.11.2022 beträgt 178.843,46 €.

Bis 31.12.2022 werden zur Absicherung weiterer Pflichtleistungen noch 62.920,00 € benötigt.

Die Deckung erfolgt durch Einsparung in der Haushaltsstelle – 0600.6710 – Allgemeine Dienste GLM/ Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes – Land und resultiert aus der Verschiebung der Abrechnung der Bauzusatzkosten für die Herrichtung der Gebäude 004 und 005 durch die LEG in das Jahr 2023.

Zu IV 4884.7892

Der Planansatz 2022 der Haushaltsstelle 4884.7892 – Leistungen zur sozialen Teilhabe – Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX – beträgt 1.081.200,00 €.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) 2020 wurde die begriffliche Unterscheidung von ambulanten, teilstationären und stationären Wohnformen aufgehoben. Im Fokus soll nicht die von einer Person gewählte Wohnform stehen, sondern die Person selbst.

Ziel ist es, die Möglichkeiten einer den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu stärken und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Die Leistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX umfassen insbesondere Aufgaben für die allgemeinen Erledigungen des Alltages (Gestaltung sozialer Beziehungen, persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung) sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (vormals: ambulant betreutes Wohnen).

Die überplanmäßigen Ausgaben werden einerseits durch Fallzahlenanstieg verursacht. Bei dem Personenkreis mit chronisch psychisch Erkrankungen bzw. seelischen Behinderungen entstehen zudem stark schwankende Ausgaben, weil durch plötzliche Kriseninterventionen die Bedarfe der bisher festgelegten Assistenzleistungen oft nicht mehr ausreichen.

Andererseits haben in diesem Jahr 16 Einrichtungen ihre Vergütungssätze im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 2,96% erhöht (Stand 08/2022).

Die Entwicklung der Fallzahlen lässt sich wie folgt darstellen:

- 03/2020 213 Fälle
- 07/2021 221 Fälle
- 03/2022 238 Fälle

Das Anordnungssoll per 03.11.2022 beträgt 1.031.225,68 €.

Zur Absicherung der Pflichtleistungen werden bis 31.12.2022 203.800,00 € benötigt

Die Deckung über 150.000,00 € erfolgt durch Einsparung in der Haushaltsstelle – 0600.6710 – Allgemeine Dienste GLM / Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes – Land - und resultiert aus der Verschiebung der Abrechnung der Bauzusatzkosten für die Herrichtung der Gebäude 004 und 005 durch die LEG in das Jahr 2023. Ungedeckt bleiben 53.800,00 €.

Zu V 4886.7890

In der Haushaltsstelle 4886.7890 – Leistungen zur sozialen Teilhabe – Tagesstruktur, Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten – beträgt der Ansatz im Haushaltsplan 2022 2.885.900,00 € (einschließlich überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 300.000,00 €).

Gem. § 81 SGB IX werden Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen.

Es gibt 3 Leistungstypen - Förderbereich, Tagesstätte und tagesstrukturierende Maßnahmen für folgende Personengruppen:

- der älteren Erwachsenen mit geistiger Behinderung, die die Werkstatt für behinderte Menschen nicht mehr besuchen
- der erwachsenen Personen mit chronisch psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung
- der erwachsenen Personen mit wesentlichen geistigen, körperlichen und seelischen Behinderungen.

Die Maßnahmen bieten den Betroffenen individuelle und soziale Lebensgestaltung, Freizeitgestaltung, Kommunikation und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität.

Die geforderte kontinuierliche Teilnahme an den Arbeits-, Beschäftigungs-, und Freizeitangeboten kann besonders bei chronisch psychisch Kranken einwirken, damit Phasen der Motivationslosigkeit sowie Krisensituationen ohne (erneute) Krankenhausbehandlung überwunden werden können.

Zum einen ist für die überplanmäßigen Ausgaben die Fallzahlzunahme verantwortlich, aufgrund von:

- Wechsel der älteren Erwachsenen, die die Werkstatt verlassen haben
- Wechsel von der geschlossenen in die offene Abteilung mit Tagesstrukturierung
- Neuzugänge

Die Fallzahlen lassen sich wie folgt darstellen:

- 05/2019 143 Fälle
- 03/2020 155 Fälle
- 12/2020 163 Fälle
- 01/2021 160 Fälle
- 03/2022 176 Fälle
- 06/2022 172 Fälle

Weiterhin wurden auch in diesem Jahr wieder die Vergütungssätze verschiedener Einrichtungen für folgende Leistungstypen im Vergleich zum Vorjahr erhöht (Stand 08/2022):

Förderbereich:

- 9 Einrichtungen um durchschnittlich 3,02 %
- 9 Einzelvereinbarungen um durchschnittlich 4,91%

Tagesstätte:

- 5 Einrichtungen um durchschnittlich 4,02 %

Tagesstrukturierende Maßnahmen:

- 11 Einrichtungen um durchschnittlich 2,73%
- 1 Einrichtung um 36,14 %
- 1 Einrichtung um 17,65 %

Tagesstrukturierende Maßnahmen für Ältere:

- 5 Einrichtungen um durchschnittlich 2,56 %
- 1 Einrichtung um 29,43 %
- 1 Einzelvereinbarung um 10,62 %

Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben in 2020 schwankten zwischen 175.000,00 € - 195.000,00 €, in 2021 235.000,00 € - 250.000,00 € und in diesem Jahr sind es durchschnittlich 273.000,00 €.

Zudem ist das Rechnungsergebnis 2021 um 444.326,78 € höher als der geplante Ansatz 2022.

Um auf Sicht zu fahren sowie aufgrund der unterschiedlichen monatlichen Rechnungslegungen der Einrichtungen wurden bereits für den Kreisausschuss am 14.09.2022 150.000,00 € beantragt und mit Beschluss-Nr. KA/B/638-71/2022 am 17.10.2022 150.000,00 € beantragt und mit Beschluss-Nr. KA/B/651-73/2022 genehmigt.

Das Anordnungssoll per 03.11.2022 beträgt 2.692.936,02 €.

Zur Absicherung weiterer Pflichtleistungen werden noch 450.000,00 € benötigt.

Die Deckung über 150.000,00 € erfolgt durch Einsparung in der Haushaltsstelle – 0600.6710 – Allgemeine Dienste GLM/ Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes – Land und resultiert aus der Verschiebung der Abrechnung der Bauzusatzkosten für die Herrichtung der Gebäude 004 und 005 durch die LEG in das Jahr 2023.

Ungedeckt bleiben 300.000,00 €.

Zu VI 4820.6910

Der Planansatz 2022 der Haushaltsstelle 4820.6910 - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (§ 22 SGB II) – beträgt 12.650.000,00 € (einschließlich überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 150.000,00 €).

Im Fachdienst Soziales Leistungen werden o.g. Leistungen, gem. § 22 SGB II, gebucht, die im Jobcenter (JC) bearbeitet, über das Programm FINAS angezeigt und vom BA-Service Haus Nürnberg per Lastschrift vom Konto des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis eingezogen werden.

Auf die Sachbearbeitung im JC hat der FD Soziales keinen Einfluss.

Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften mit laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II war laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit rückläufig und stellt sich wie folgt dar:

- 2019 durchschnittlich 3.781
- 2020 durchschnittlich 3.588
- 2021 durchschnittlich 3.405
- 2022 durchschnittlich 3.231 bis Juni

Festzustellen ist, dass die Bedarfsgemeinschaften seit Jahren stetig gesunken waren.

Mit dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. April 2022 haben nun auch ukrainische Geflüchtete seit 01.06.2022 einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen und demzufolge auch Leistungen nach SGB II (Rechtskreisträgerwechsel).

Die Entwicklung der Ausgaben nach § 22 SGB II sieht seit Jahresbeginn wie folgt aus:

- 02/2022 1.052.345,40 €
- 04/2022 1.043.147,65 €
- 05/2022 1.040.272,81 €
- 06/2022 1.082.926,10 €
- 07/2022 1.168.249,31 €
- 08/2022 1.201.548,99 €
- 09/2022 1.255.176,30 €

Die Steigerungen der ausgabenhohen Monate betragen:
von Mai zu Juni 4,10 %.

- von Juni zu Juli 7,94 %.
- von Juli zu August 2,85%
- von August zu September 4,46%

Mit Datenstand 09.10.2022 waren 774 Personen (220 Kinder bis 14 Jahre, 153 Männer, 341 Frauen) mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im JC Unstrut-Hainich-Kreis gemeldet. Viele Flüchtlinge verfügten beim Übergang zum JC über eine Nutzungsvereinbarung mit dem Landkreis. Nach Wechsel in den SGB II-Zuständigkeitsbereich wurden verstärkt Mietverträge vorgelegt. Dies führt ab der 2. Jahreshälfte zu höheren Kosten der Unterkunft.

Aktuell erreichen das JC vermehrt Anträge auf stark gestiegene Energiekosten bei laufenden Bedarfsgemeinschaften. Zudem gibt es auch Bedarfsgemeinschaften, die aufgrund der gestiegenen Energiekosten und zu geringem Einkommen in das SGB II-Leistungssystem neu einmünden.

Es ist völlig unklar, wie sich die Bedarfsgemeinschaften sowie die Kosten einschließlich für die ukrainischen Geflüchteten bis Ende des Jahres entwickeln werden. Die Ungewissheit ist der unvorhersehbaren Ereignisse geschuldet und zeigt sich auch in den fast täglich eingehenden Anpassungsregelungen zur Bewältigung der Folgen des Ukrainischen Krieges.

Um auf Sicht zu fahren, wurden bereits für den Kreisausschuss am 17.10.2022 150.000,00 € beantragt und mit Beschluss-Nr. KA/B/650-73/2022 genehmigt sowie für den Kreisausschuss am 14.11.2022 150.000,00 € unter der Beschlussvorlagen-Nr. KA/BV/662/2022 beantragt.

Es werden nur die Kosten nach § 22 Abs. 1 SGB II über Bundesmittel gem. § 46 SGB II erstattet.

In diesem Jahr beträgt der Prozentanteil nach §§ 46 Abs. 5 und 6 SGB II 62,8% zzgl. des Anteils nach Abs. 8 SGB II für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 dieses Gesetzes sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes in Höhe von 6,8%.

Das Anordnungssoll per 03.11.2022 beträgt 12.318.537,97 €.

Es werden, zur Absicherung der Pflichtleistungen, 1.450.000,00 € benötigt.

Die Deckung erfolgt durch Mehrreinnahmen bzw. Minderausgaben:

Es werden nur die Kosten nach § 22 Abs. 1 SGB II über Bundesmittel gem. § 46 SGB II erstattet. In diesem Jahr beträgt der Prozentanteil nach §§ 46 Abs. 5 und 6 SGB II 62,8% zzgl. des Anteils nach Abs. 8 SGB II für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 dieses Gesetzes sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes in Höhe von 6,8%. Demzufolge werden von den im Kreisausschuss beantragten 1.450.000,00 € 69,6% vom Bund im Nachgang erstattet, nämlich in Höhe von 1.009.200,00 €.

Eine Deckung erfolgt durch Einsparung in der Haushaltsstelle – 0600.6710 – Allgemeine Dienste GLM / Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes – Land und resultiert aus der Verschiebung der Abrechnung der Bauzusatzkosten für die Herrichtung der Gebäude 004 und 005 durch die LEG in das Jahr 2023 in Höhe von 9.080,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle – 2900.6390 – Schülerbeförderung - Kosten für Schülerbeförderung (aus dem Fachdienst Straßenverkehr), aufgrund von Einsparung im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung beschlossenen 9-Euro-Ticket im Rahmen eines Energieentlastungspaketes in Höhe von 36.520,00 €.

Eine Deckung in Höhe von 4.789,00 € erfolgt aus der Haushaltsstelle 4101.2450 – laufende Leistungen, Leistungen von Sozialleistungsträgern - aufgrund von Rentennachzahlungen ab 2020 in einem Sozialhilfefall.

Die Deckung in Höhe von 40.811,00 € erfolgt aus der Haushaltsstelle 4116.008.7421 – Hilfe zur Pflege – vollstationär - in Einrichtungen (Pflegegrad I-V) – im Zusammenhang mit dem Wegfall von Fällen bzgl. des Pflegeentlastungsgesetzes.

Ungedeckt bleiben 349.600,00 €.

Zu VII 4820.6930

In der Haushaltsstelle 4820.6930 - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende (§ 24 Abs. 3 SGB II) – beträgt der Ansatz im Haushaltsplan 2022 220.000,00 €.

Im Fachdienst Soziales werden o.g. Leistungen gem. § 24 Abs. 3 SGB II gebucht, die im Jobcenter (JC) bearbeitet, über das Programm FINAS angezeigt und vom BA-Service Haus Nürnberg per Lastschrift vom Konto des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis eingezogen werden. Auf die Sachbearbeitung im JC hat der FD Soziales keinen Einfluss.

Die Leistungen umfassen:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Mit dem Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten seit 01.06.2022 soll erreicht werden, dass reguläre Sozialleistungen anstelle der reduzierten Leistungen nach AsylbLG gewährt werden können, weil der Aufenthaltsstatus des Personenkreises geklärt ist. Dies führt jedoch zu überplanmäßigen Ausgaben, die nicht eingeplant waren.

Im ersten Halbjahr wurden monatlich Leistungen zwischen 13.502,00 € und 27.096,00 € gezahlt.

Mit dem Hinzukommen der ukrainischen Bürger sind monatliche Ausgaben zwischen 39.845,00 € bis 55.572,00 € zu verzeichnen. Seitens des Jobcenters wird eingeschätzt, dass die weiteren Kosten pro Monat ca. 50.000,00 € betragen werden.

Das Anordnungssoll per 03.11.2022 beträgt 159.038,52 €.

Bis 31.12.2022 werden, zur Absicherung weiterer Pflichtleistungen, noch 198.000,00 € benötigt.

Die Deckung über 150.000,00 € erfolgt durch Einsparung in der Haushaltsstelle – 0600.6710 – Allgemeine Dienste GLM/ Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes – Land und resultiert aus der Verschiebung der Abrechnung der Bauzusatzkosten für die Herrichtung der Gebäude 004 und 005 durch die LEG in das Jahr 2023.

Ungedeckt bleiben 48.000,00 €.

Zu VIII 4881.7891

In der Haushaltsstelle 4881.7891 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen beträgt der Ansatz im Haushaltsplan 2022 6.938.700,00

Gem. § 58 SGB IX erhalten Menschen mit Behinderungen Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, bei denen wegen Art und Schwere der Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb nach § 125 SGB IX oder eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 – 6 SGB IX nicht oder noch nicht oder nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

In der o.g. HH-Stelle werden auch die Zahlungen des Arbeitsförderungsgeldes (§ 59 SGB IX) sowie der Sozialversicherungsbeiträge an die Werkstätten für behinderte Menschen verbucht.

Durch die Auswahl an spezifischen Arbeitsangeboten und geeigneten Fördermaßnahmen soll die individuelle Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen entwickelt, erhöht oder wiedergewonnen werden. Das hat zur Folge, dass die spezifischen Angebote je nach Behinderungsgrad unterschiedlich hoch vergütet werden.

Rechnungsergebnis 2019	7.545.016,33 €
Rechnungsergebnis 2020	6.405.461,95 €
Rechnungsergebnis 2021	6.922.414,25 €
Vor. IST 31.12.2022	7.000.000,00 €

In 2020 kam es im Vergleich zu 2019 zu geringeren Ausgaben, weil aufgrund der gesetzlichen Änderung bzgl. des BTHG (Bundesteilhabegesetz) die Beförderungskosten, in die jeweilige Einrichtung, in einer getrennten HH-Stelle (4889.7891) nachgewiesen werden.

Weiterhin wurden außerplanmäßig coronabedingt nach SodEG (Sozialdienstleister – Einsatzgesetz) in 2020 mit Kreistagsbeschluss Nr. KT/147/2020 357.171,15 € aus einer anderen HH-Stelle (4881.7187) gezahlt, weil der Betrag auf der Grundlage des ThürCorPanG (Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen mit der Corona-Pandemie) bzw. ThürStaKoFiG (Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen) vom Land erstattet wurde.

Die Höhe der monatlichen Abrechnung variiert je Leistungsempfänger von 1.132,84 € bis 2.079,82 €.

Die Erhöhung der Vergütungssätze im Vergleich zum Vorjahr schwankt zwischen 1,97% und 12,29%.

Hinzu kommt, dass verschiedene Einrichtungen ihre Vergütungssätze rückwirkend zum 01.01.22 erhöht haben, so dass es diesbezüglich zu ungeplanten Ausgaben gekommen ist bzw. kommen wird.

Das Anordnungssoll per 03.11.2022 beträgt 5.713.601,82 €.

Bis 31.12.2022 werden, zur Erfüllung von Pflichtleistungen, noch 61.300,00 € benötigt.

Eine Deckung ist nicht vorhanden.

Zu IX 4884.7891

Der Planansatz 2022 der Haushaltsstelle 4884.7891 – Leistungen zur sozialen Teilhabe – Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX – beträgt 10.195.900,00 €.

Die Assistenzleistungen gelten als Kernstück der Leistungen zur sozialen Teilhabe. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltages (Gestaltung sozialer Beziehungen, persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung) sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Aufgrund der fachärztlich festgestellten Behinderung wird von den Fallmanagern des Fachdienstes Soziales eine geeignete besondere Wohnform ermittelt, damit unter Berücksichtigung angemessener Wünsche des behinderten Menschen eine optimale Assistenz sichergestellt werden kann.

Die Höhe der monatlichen Abrechnung variiert je Leistungsempfänger von 1.305,63 € bis 9.879,20 €.

Die Erhöhung der Vergütungssätze im Vergleich zum Vorjahr schwankt zwischen 1,96% und 7,27%.

Spezielle Einzelfälle mit weiteren Sondervergütungssätzen oder richterlichen Auflagen sprengen den geplanten Rahmen.

Das Anordnungssoll per 03.11.2022 beträgt 8.486.093,27 €.

Zur Absicherung der Pflichtleistungen werden bis 31.12.2022 noch 50.000,00 € benötigt.

Eine Deckung ist nicht vorhanden.

Die überplanmäßigen Ausgaben sind erforderlich und genehmigungsfähig. Mit dem am 27.10.2022 in Kraft getretenen Thüringer Gesetz zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreisträgerwechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414;415,) wurden in Artikel 1 die Rechtsgrundlagen geschaffen, um die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel von 49,5 Millionen Euro an die Landkreise und Kreisfreien Städte rasch und unkompliziert weiterzuleiten. Zugleich sieht Artikel 3 entsprechende Ergänzungen der Thüringer Kommunalordnung um den § 62 a vor, der befristet bis zum 31.12.2023 gilt und Lockerungen für die haushaltsrechtlichen Vorgaben (Haushaltsvollzug) geschaffen hat, um den Kommunen in Thüringen die Möglichkeit zu geben, an den vom Bund bereitgestellten Bundesmitteln zu partizipieren, einen drastischen Leistungsabbau zu vermeiden und Liquiditätsstockungen oder –ausfälle aufgrund der derzeitigen Krisen zu verhindern. Die bisher nur bis zum 31.12.2021 geltenden Sonderregelungen, nach denen notwendige Ausgaben zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von § 58 ThürKO (über- und außerplanmäßige Ausgaben nur bei Unabweisbarkeit und Gewährleistung einer Deckung)) und § 60 ThürKO (Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung) geleistet werden dürfen, wurden deshalb aufgrund der Herausforderungen aus der Aufnahme der Geflüchteten und die Anforderungen an Kommunen aus der angespannten

Energiesituation bis 31.12.2023 verlängert. Damit sind überplanmäßige Ausgaben auch ohne ausreichende Deckung zulässig und die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für den Fall eines sich abzeichnenden Fehlbetrages ist außer Kraft gesetzt worden. Die Verwaltung muss von den Neuregelungen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben Gebrauch nehmen, ist aber bestrebt, in der weiteren Haushaltsdurchführung durch eine gezielte Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben Einsparungen zu erzielen, Einnahmen unverzüglich einzuziehen und Mehreinnahmen zur Deckung heranzuziehen. Dies zeigt sich unter anderem schon daran, dass Deckungen in Höhe von 1.842.020 € herangezogen werden konnten. Zudem dienen die von Bund und Land mit oben genannten Gesetz in Aussicht gestellten Finanzmittel als nachrangige Deckung, welche bei Eingang an die Stelle der jetzigen Deckungsfehlbeträge treten werden. Wie unter Ziffer V und VI bereits angeführt, war die Verwaltung unterjährig bemüht, auf Sicht zu fahren. Dies begründet sich vor allem darin, dass seitens des Bundes und des Landes bereits im Frühsommer umfangreiche Kostenerstattungen zugesichert wurden. Wie hinlänglich bekannt ist, kam es leider zu fortwährenden Verschiebungen entsprechender Rechtsvorschriften, welche einer Auszahlung bislang immer im Weg standen. Somit war die Verwaltung gezwungen, in Etappen eine Sicherung der Ausgaben zu erreichen.

Die Verwaltung bittet um Genehmigung

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Übersicht über Deckungsquellen

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: